

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1.0 Allgemein

§1.1 Angebot/Auftrag

Angebote sind freibleibend. Sämtliche Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von BAUR Antriebe und Regelungen schriftlich bestätigt worden sind. Wir liefern ausschließlich nur zu unseren Bedingungen. Angebotsgrundlage ist das in Ihrem Hause geführte Gespräch oder eine vorliegende Spezifikation. (techn. Erläuterung, Angebot usw.)

§1.2 Preise

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung, rein netto zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Auslandsgeschäft gelten die entsprechenden inländischen Exportbestimmungen und gegebenenfalls zusätzlich die des jeweiligen Auslandes. Die Gebühren für den grenzüberschreitenden Geldverkehr mit dem Ausland trägt der Käufer. Da die Bauteilpreise unter Umständen stark vom Tageskurs anderer Währungen (Dollar, Yen,...) abhängig sein können, behalten wir uns vor, bei Lieferung geringfügige Anpassungen auf den zuvor geäußerten Angebotspreis umzuschlagen, sofern der Zeitraum zwischen Angebot und Lieferung mindestens drei Wochen überschritten hat. Die evtl. Preisadjustierungen gelten auch dann, wenn die Waren nur schwer zu beschaffen sind (device allocation) und nur über Mehrpreis die Liefertermine haltbar sind. Das Angebot hat vier Wochen Gültigkeit.

§1.3 Lieferung und Verpackung

Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Empfängers. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet. Grundsätzlich wird die Ware ab einem Wert mehr als 1000.--€ versichert, die Gebühr trägt der Empfänger. Warenlieferungen unter 125.--€ werden mit einem Aufschlag von 15.--€ beaufschlagt. Wir liefern ausschließlich nur zu unseren Bedingungen.

§1.4a Annullierung oder Auftragskündigung

Dies bedarf unserer ausdrücklicher Zustimmung. Wir behalten uns die Berechnung der bis dahin angefallenen Kosten vor. Bei Warenrücklieferungen werden auf jeden Fall mindestens 15% des Warenauftragswertes berechnet. Bei Abrufaufträgen jedoch muss auf jeden Fall der angefallene Materialanteil des gesamten Abrufauftrages beglichen werden. (sofern disponiert)

Bei kundenspezifischen Produkten (Produktentwicklungen nur für einen dedizierten Kunden) werden die angefallenen Kosten ab Bestelleingang in vollem Umfang geltend gemacht, da das Material nicht an Dritte veräußerbar ist.

§1.4b verzögerte Abrufaufträge

Abrufaufträge werden immer nur für maximal ein Jahr abgeschlossen. Der Kunde ist zunächst verpflichtet, die vereinbarte Menge in diesem Zeitraum abzunehmen. Für die darüber liegende Zeiträume wird ein Aufschlag von 3% pro Jahr und angefangenem Monat auf die noch ausstehende Restmenge fällig. Vereinbarte Sonderkonditionen verfallen. (Skonti, Rabatte, usw.)

§1.5 Zahlung

Zahlungen haben wenn keine anderen Vereinbarungen vorliegen innerhalb 21 Tagen nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Skonto gewähren wir nur, wenn dies explizit in der Rechnung ausgewiesen ist. Überschreitungen des vereinbarten Skontorahmens führen auf jeden Fall zur Nachforderung. Dienstleistungen sind von der Skontierung generell ausgeschlossen. Bei Erstgeschäften und Geschäften im Ausland wird in der Regel nur per Vorkasse geliefert. (siehe Zahlungsbedingungen im Angebot)

§1.6 Zahlungsverzug

Nach ca. 7 Tagen nach Ablauf des Zahlungsziels erfolgt eine einfache Zahlungserinnerung. Der geforderte Betrag ist spätestens nach 5 Arbeitstagen auszugleichen. (Eingang auf unserem Konto) Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, wird unmittelbar ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

Es wird ein Verzugszins von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Wir sind berechtigt, dem Schuldner die Weiterveräußerung oder Gebrauch der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware oder Dienstleistung zu untersagen und diese Waren in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.

§1.7 Eigentumsvorbehalt

Alle Kaufgegenstände und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen seitens des Käufers unser Eigentum. Dies gilt auch im Falle der Verarbeitung der Ware oder wenn die Ware bereits an Dritte weitergeliefert worden ist.

§1.8 Muster, Prototypen, Leihgeräte

Entsprechend der Absprache stellen wir Muster oder Leihgeräte für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Nach Zeitablauf sind sämtlich gelieferten Komponenten unaufgefordert zurück zu liefern. Die Frachtkosten und evtl. Beschädigungen durch mangelhafte Verpackung usw. trägt der Lieferant. Nach Zeitablauf unbegründeter Zeitüberschreitung verpflichtet zum Kauf der gelieferten Ware.

§1.9 Mängelrügen und Gewährleistung

Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Ausführung. Reklamationen und Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen nach Auslieferung der Ware zu melden unter Abgabe eines Modells, sofern es von uns verlangt wird.

Es gilt generell die gesetzlich verabschiedete Garantiezeit. Nach Ablauf der Fristen vom Tage der Auslieferung an gerechnet kann der Besteller auf keinen Fall mehr Mängelrügen geltend machen. Für den Umstand eines Produktausfalls kann der Kunde nach einem Ersatzgerät nachfragen. Reparaturen vor Ort führen wir nicht durch. Bei kritischen Produktionsabläufen (kein Stillstand akzeptabel usw.) ist der Kunde selbst verpflichtet, entsprechend Ersatz als Reserve auf Lager zu halten. Für Folgeschäden welcher Art auch immer übernehmen wir keinerlei Haftung.

Bei Software, insbesondere bei kundenspezifischen Steuerungen übernehmen wir keine Garantie auf „fehlerloses“ Ablaufverhalten. Dies ist damit zu begründen, dass die Steuerung in einer fremden Umgebung betrieben wird, bei der nicht immer alle beteiligten Elemente hinreichend bekannt sind. (Sensoren, Mechanik, Versorgung,... Reaktionszeit, Verhalten, .. usw)

Bei Lieferung von sogenannten OEM-Baugruppen (Platinen in offener Bauweise, die der Anwender in seine Umgebung integriert) garantieren wir nur die Funktion der Platine für sich selbst. Für die ordnungsgemäße Anwendung und Weiterverarbeitung ist der Anwender im vollen Umfang selbst verantwortlich. Alle dazu notwendigen Maßnahmen sind vom Anwender zu treffen. Dies gilt insbesondere zur Einhaltung der entsprechenden Normen wie EMV, (Störstrahlungsunterdrückung, Störfestigkeit, Schirmung), Personenschutz usw.

§1.10 Lieferfähigkeit

Wir übernehmen keinerlei Haftung dafür, wenn durch schwer oder nicht mehr beschaffbare Bauteile, durch Ausfall eines Lieferanten oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes die Lieferung nur sehr verzögert oder gar nicht mehr erfolgen kann. Daraus resultierende Regressansprüche oder sonstige Ansprüche jeglicher Art lehnen wir grundsätzlich ab.

§1.11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 77933 Lahr. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lahr. Im Übrigen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (grüne Blätter)

2.0 Kundenspezifische. Entwicklung/Applikation

§2.1 Allgemein

Kundenspezifische Projekte werden grundsätzlich nur im Auftrag, Interesse und Forderung des Auftraggebers durchgeführt. Als Dienstleister sind wir nur ausführendes Organ. Für Inhalt, Funktion, Überprüfung, Einhaltung von Normen, ordnungsgemäßen Einsatz und allen anderen gesetzlichen Gegebenheiten zeichnet sich der Auftraggeber für das Produkt voll und alleine verantwortlich. Daher ist jegliche Geltendmachung einer Produkt- oder Produzentenhaftung ausgeschlossen.

§2.2 Abwicklung

Im Wesentlichen wird ein Entwicklungsprojekt unterteilt in die Phasen Entwicklung, Konstruktion und Nullserie. Grundlage für die Entwicklung ist ein vom Auftraggeber klar und eindeutig definierter Anforderungskatalog. Das Entwicklungsprojekt ist mit der Erfüllung der im Anforderungskatalog spezifizierten Punkte und der Lieferung eines funktionsfähigen Prototypen abgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Projektdurchführung notwendige Unterstützung zu leisten. Dies schließt die Bereitstellung von Testeinrichtungen, Mechaniken usw. ein, so dass die Projektentwicklung auf einem nahezu realen Objekt realisiert werden kann. Kommt der Auftraggeber diesen Forderungen nicht nach und entstehen dadurch unakzeptable Projektverzögerungen, behalten wir uns vor, die bis dahin aufgelaufenen Aufwendungen als gesonderte Zwischenzahlung geltend zu machen.

§2.3 Produktexklusivität

Trägt der Kunde die Entwicklungskosten in vollem Umfang oder wird eine vereinbarte Mindeststückzahl erreicht oder werden diese über die geplante Projektlaufzeit[Stückzahl] in einer Mischkalkulation anteilig auf die Stückzahl umgelegt, so besitzt der Kunde die volle Produktexklusivität. Das Produkt wird sodann nur für den in Auftrag gebenden Kunden hergestellt und nicht auf dem freien Markt angeboten.

§2.4 Eigentum

Nach Ausgleich sämtlicher Forderungen und einem definierten Projektabschluss (schriftlich durch den Auftragnehmer) und Wirksamkeit der Produktexklusivität wird das entwickelte Produkt zu 100% Eigentum des Auftraggebers. Danach kann der Auftraggeber die Produktunterlagen wie Schaltpläne, Konstruktionsunterlagen usw. erwerben. Bis dahin sind sämtliche projektrelevanten Daten und Unterlagen Eigentum von BAUR Antriebe und Regelungen und sind auf Verlangen bedingungslos zurück zu geben. Darin eingeschlossen sind auch die bis dahin angefertigten Kopien oder sonstige Vervielfältigungen.

§2.5 Schutz vor Know-How-Transfer

Schaltpläne sowie alle weiteren projektrelevanten Daten beinhalten ein entsprechendes Know-How-Potential. Zu unserem Schutz vor etwaigen Wettbewerbern verpflichtet sich der Auftraggeber, die Unterlagen nur für seine direkten interne Belange zu verwenden. Jegliche Weiterleitung an nicht in der Kundenfirma dauernd eingestellte Dritte ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Dies betrifft auch Muttergesellschaften, die nicht als direkter Auftraggeber anzusehen sind.

§2.6 Mischkalkulation

Bei Entwicklungsprojekten bieten wir zum Vorteil des Auftraggebers eine Mischkalkulation auf das Projekt an. Dabei werden die Entwicklungskosten aufgeteilt in einen anteiligen Entwicklungsaufwand, der während der Entwicklungsphase über Abschlagszahlungen vergütet wird und einem Anteil, der über die Serienbelieferung umgeschlagen wird.

§2.7 Abschlagszahlungen

Da sich kundenspezifische Entwicklungsprojekte über längere Zeiträume hinweg ziehen können, werden während der Entwicklungsphase Abschlagszahlungen auf die im Angebot ausgewiesenen Entwicklungsaufwendungen vereinbart wie folgt: Erste Abschlagszahlung zu 35% bei Auftragserteilung um die Vorleistungen und Initialkosten des Projektes zu kompensieren. Weitere 50% sind beim Funktionsnachweis eines Prototypen zu entrichten. Der Funktionsnachweis hat seitens des Auftraggebers innerhalb vier Kalenderwochen nach Auslieferung des Prototypen zu erfolgen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, die Abschlagszahlung zu 50% unabhängig vom derzeitigen Projektfortschritt einzufordern. Die verbleibenden 15% der Entwicklungskosten sind nach Lieferung der ersten Nullseriengeräte fällig, können jedoch spätestens 8 Kalenderwochen nach dem Funktionsnachweis eingefordert werden, unabhängig vom derzeitigen Projektfortschritt.

§2.8 Initial-, Sonder-, Einzel-, Materialkosten

Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Materialaufwand zur Erstellung des Funktionsmusters (Prototyp) vom Auftraggeber übernommen. Bei kundenspezifischen Entwicklungen ist in der Regel ein Redesign der Platine notwendig. Die Kosten für das Redesign trägt der Auftraggeber und ist nicht Teil des Angebotes. Beim Übergang zur Serie werden weitere Kosten fällig wie Arbeitsfilme, Prüfadapter, Testsoftware usw. Diese sind im Angebot als ca. Kosten gesondert ausgewiesen und werden nach tatsächlicher Entstehung zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Kundenprojekten mit hohem Materialanteil behalten wir uns vor, die anfallenden Aufwendungen für die Materialbeschaffung parallel zu deren Entstehung vom Auftraggeber vergüten zu lassen, so dass der Materialanteil in etwa gedeckt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus Preis- oder Liefergründen eine Materialbevorratung notwendig wird und nur ein Teil des Materials von der aktuellen Auftragsmenge abgenommen wird.

§2.9 Materialüberhang, Restposten

Fertigungsbedingt entsteht pro Auftrag ein gewisser Materialüberhang durch gestaffelte Abnahmemengen beim Einkauf. Wird ersichtlich oder offenbar, dass der Kunde keine weiteren Aufträge mehr vergibt, ist er unbedingt dazu verpflichtet, den Materialüberhang abzunehmen. Dies erfolgt in der Regel zu einem Paketpauschalpreis.

§2.10 Entwicklungsdauer

Die Entwicklungsdauer kann nach Auftragserteilung nur als ca. Angabe festgelegt werden. Der Projektfortschritt ist im Wesentlichen abhängig von der Materialverfügbarkeit, den Zulieferern, der Zuarbeit des Auftraggebers und vom Eingang der jeweilig geforderten Abschlagszahlung.

§2.11 Änderungen

Änderungen während des Entwicklungsprojektes werden nachkalkuliert, die Differenz geht zu Lasten oder zu Gunsten des Auftraggebers. Eventuell vereinbarte Zeitschienen verlieren ihre Gültigkeit. Treten während des Projektablauf überproportional gehäufte Änderungen auf, behalten wir uns vor, das Entwicklungsprojekt einseitig abzubrechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zeitaufwendung nicht mehr in Relation zum damaligen kalkulierten Angebotsaufwand steht.

§2.12 Inbetriebnahme/Unterstützung

Generell wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber als Initiator des Projektes die Installation, Inbetriebnahme, Überprüfung usw. in eigener Regie durchführt. Inbetriebnahmen sind generell nicht Teil des Angebotes und werden sofern nicht anders ausgehandelt nach Aufwand berechnet. Dies resultiert aus der Tatsache, dass zu Projektbeginn das Umfeld der Steuerung in aller Regel nicht hinreichend bekannt ist oder die Zuarbeit des Auftraggebers nicht eingeschätzt werden kann. Gesonderte Dienstleistungen, Unterstützungen und andere Zuarbeiten werden ebenfalls gesondert abgerechnet